

SATZUNG

RESONANZPUNKT - Akademie für Energetisches Bewusstsein e.V.

1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt ab dem Jahr 2018 den Namen "RESONANZPUNKT - Akademie für Energetisches Bewusstsein". Die Änderung soll in das Vereinsregister im Registergericht Osnabrück eingetragen werden. Nach der Eintragung der Namensänderung lautet der Name: "RESONANZPUNKT – Akademie e.V."
- (2) Die Akademie hat seinen Sitz in Osnabrück.
- (3) Das Geschäftsjahr der Akademie ist das Kalenderjahr.

2 - Zweck der Akademie

- (1) Die Akademie "RESONANZPUNKT – Akademie e.V." bezweckt die Weitergabe und Verbreitung von spirituellem Wissen und dem wissenschaftlichen Verständnis von energetischen Auswirkungen auf das geistige und körperliche Leben und Erleben. Hierbei werden statt materieller vorwiegend ideelle Zwecke verfolgt. Dabei unterstützen wir insbesondere unsere Fördermitglieder als energetische Begleiter durch konkrete Angebote und Leistungen. Ebenso unterstützt die RESONANZPUNKT – Akademie e.V. weitere Projekte, die sich demselben Zweck widmen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und durch Veranstaltungen von entsprechenden Workshops, Seminaren, Vorträgen, Kongressen, Zusammenkünften, Ausstellungen, sowie der Unterstützung von wissenschaftlichen und geistigen Ereignissen und Projekten, außerdem durch Informations- und Bildungsarbeit on- und offline verwirklicht.

3 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Akademie kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste, nachdem der Vorstand der Akademie dem Antrag des neuen Mitglieds zugestimmt hat.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

4 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus der Akademie.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angeordnet wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Akademie verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus der Akademie ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

5 - Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in die Akademie ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahres- oder Monatsbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten der Akademie können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahres- bzw. Monatsbeiträgen und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

6 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen der Akademie zu nutzen sowie an den Veranstaltungen der Akademie teilweise auch gegen Gebühr teilzunehmen.
- (2) Unterschieden wird zwischen den „normalen Mitgliedern“ der Akademie - künftig Mitglied genannt und dem „fördernden Mitglied“ - Fördermitglied genannt. Die unter Punkt 1 im selben Paragraphen genannten Rechte und Pflichten gelten sowohl für Mitglieder als auch für Fördermitglieder. Eine Stimmberechtigung bei Mitglieder-versammlungen hat dagegen nur das Mitglied. Das Fördermitglied ist bei Versammlungen nicht zwingend einzuladen und hat bei einer Teilnahme keine Stimme. Die Mitgliedschaft beginnt in der Regel als Fördermitglied und kann nach einer Wartezeit, die in der Regel 12 Monate beträgt, in eine Mitgliedschaft umgewandelt werden, sofern zwei Mitglieder sich für das Fördermitglied verbürgen und der Vorstand zustimmt. Grundlage für die Umwandlung sollte der erkennbare Einsatz des Fördermitglieds bzgl. der Ziele der Akademie sein.

7 - Organe der Akademie

- (1) Organe der Akademie sind der Vorstand, der Senat und die Mitgliederversammlung.

8 - Vorstand

- (1) Der Vorstand der Akademie besteht aus dem Vorsitzenden.
- (2) Die Akademie wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.

9 - Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Akademie zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ der Akademie übertragen sind. Seine Aufgaben sind die Geschäftsführung, Leitung und Verwaltung der Akademie;
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- (3) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- (4) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen RESONANZPUNKT - Akademie für Energetisches Bewusstsein e.V.

Nachfolgende Geschäftsbedingungen sollen die Beziehungen und den Umgang zwischen allen Mitgliedern (*Der Begriff Mitglieder beinhaltet nachfolgend auch die Fördernde Mitgliedschaft und die Gastmitgliedschaften*) und dem Verein RESONANZPUNKT – Akademie e.V. verbindlich und fair regeln. Sie bilden somit eine wichtige Grundlage des gemeinsamen Miteinanders in der Akademie und sind für jedes Mitglied jeglicher Form verbindlich sowie an jede Mitgliedschaft gekoppelt.

Mit Antrag oder per Erklärung auf Mitgliedschaft bei der Akademie RESONANZPUNKT – Akademie e.V. werden neben den Satzung automatisch auch die nachfolgenden Vereinbarungen zu den Mitgliedschaften anerkannt:

Eine Mitgliedschaft bei RESONANZPUNKT – Akademie e.V. beinhaltet – je nach Stand und Status der Mitgliedschaft – unterschiedliche Leistungen, die online auf der Webseite von RESONANZPUNKT – Akademie e.V. unter <https://resonanzpunkt.de/akademie> einzusehen sind. Zusätzlich zu den regulären Mitgliedschaften kann es zeitlich limitierte Gastmitgliedschaften geben, die sich in Leistung und Beitrag unterscheiden. Eine aktuelle Auflistung aller Mitgliedschaftsvarianten, Leistungen und Beiträge befindet sich auf der Webseite www.resonanzpunkt.de. Eine Inanspruchnahme von Leistungen eines Mitglieds ist nur dann möglich, wenn der laufende Mitgliedsbeitrag fristgerecht erbracht worden ist. Ist das Mitglied mit einer oder mehrerer Zahlungen rückständig, verliert es für die Dauer des Rückstandes seine Mitglieds-Privilegien. Gerät ein Mitglied mit einer Rate für länger als zwei Monate in Rückstand, so können alle folgenden Beiträge bis zum Vertragsende auf einmal fällig gestellt werden. Bei Zahlungsverzug kann die RESONANZPUNKT – Akademie e.V. ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von € 5,- je Vorgang erheben. Der Mitgliedsbeitrag ist auch dann regelmäßig bis zum Ablauf weiter zu bezahlen, wenn das fördernde Mitglied keine Leistungen in Anspruch nimmt oder nehmen kann. Die Übertragung der Rechte aus einer Mitgliedschaft an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Es besteht die Verpflichtung des Mitglieds, seine Adressdaten – einschließlich korrekter E-Mail Adresse und Telefonnummer – unter denen das Mitglied erreichbar ist, aktuell zu halten; Änderungen können der RESONANZPUNKT – Akademie e.V. über Kontakte oder telefonisch informiert werden. Es wird von der RESONANZPUNKT – Akademie e.V. ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei allen bereits von der Akademie angenommenen Mitgliedschaften grundsätzlich kein Widerrufsrecht angeboten werden kann.

Inhalt und Umfang der Leistungen einer Veranstaltung ergeben sich aus den jeweiligen Informationen zu den Veranstaltungen auf der RESONANZPUNKT – Akademie e.V. Webseite oder deren Veröffentlichung auf möglichen Partnerseiten. Die Leistungen umfassen bei Veranstaltungen – neben den aus geschriebenen Inhalten und möglichen Übungen – auch die Bereitstellung geeigneter Veranstaltungsräume. Nicht enthalten sind sämtliche sonstigen Kosten, wie beispielsweise für Anreise, Unterbringung, Verpflegung sowie individuelle Kosten des Teilnehmers. Solche Kosten müssen von jedem Teilnehmer selbst getragen werden. Der Teilnehmer handelt hierbei auf eigene Rechnung und Gefahr. Gegebenenfalls kann im Einzelfall – abweichend hierzu – vom Hotel eine für alle Teilnehmer verbindliche Tagespauschale erhoben werden. In einem solchen Fall ist diese zu zahlende Tagespauschale für jeden Teilnehmer vertraglich bindend und beinhaltet entsprechend die Kosten für Verpflegung und Tagungsgetränke usw. Die jeweilige Tagespauschale ist vom Teilnehmer direkt mit dem Hotel abzurechnen, unabhängig davon, ob der Teilnehmer im Veranstaltungshotel übernachtet. Ist eine solche Tagespauschale Bestandteil einer Veranstaltung, so wird die RESONANZPUNKT – Akademie e.V. vorab in der jeweiligen Seminarbeschreibung deutlich darauf hinweisen. Inhalt und Ablauf sowie der Einsatz der Seminarleiter können bei ernsthaften Gründen, unter Wahrung des Gesamtkarakters der Veranstaltung, geändert werden. Die RESONANZPUNKT – Akademie e.V. wird in diesem Fall über die Änderungen informieren. Die Durchführung einiger Veranstaltungen ist von der Teilnahme einer Mindestanzahl an Mitgliedern abhängig. Wird die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann die RESONANZPUNKT – Akademie e.V. den Veranstaltungstermin verschieben oder notfalls sogar gänzlich absagen. Die RESONANZPUNKT – Akademie e.V. wird in diesem Fall die Teilnehmer unverzüglich über die Verschiebung oder die Stornierung der Veranstaltung informieren und einen Ersatztermin mitteilen. Die RESONANZPUNKT – Akademie e.V. ist darüber hinaus befugt, Veranstaltungsort und / oder Termin auch aus anderen Gründen – sofern dieses notwendig erscheint – zu ändern, was den Teilnehmern jedoch unverzüglich mitzuteilen ist. Im Falle einer Absage durch die RESONANZPUNKT – Akademie e.V. wird ein

10 - Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Neuwahl findet durch die Mitgliederversammlung alle 4 Jahre statt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können auch Nichtmitglieder der Akademie gewählt werden. Das Amt des Vorstandmitglieds endet nicht mit Beendigung der Mitgliedschaft.

11 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Akademie. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Senat zugewiesen worden sind. Die Akademie wird durch den Vorsitzenden vertreten.
- (2) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt. Eine Einladung hierfür ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit von 2 Mitgliedern. Bei der Beschlussfassung durch Sitzungen der Mitglieder entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand ist zur rechtsgeschäftlichen Vertretung der Akademie befugt. Bei seinem Handeln hat er sich stets von den Zielen der Akademie leiten zu lassen.

12 - Senat

- (1) Dem Vorsitzenden steht ein erweiterter Senat (erweiterter Vorstand) zur Seite der vorzugsweise aus Fachleuten der Aus- und Weiterbildung und Wissenschaftlern besteht und vom Vorsitzenden berufen wird, um hinsichtlich Planung und Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten zu beraten. Der Senat besteht aus maximal 10 Personen incl. dem Vorsitzenden selbst.

13 - Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist zu jeder Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

14 - Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitglieder-versammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungs-schreiben gilt dem Mitglied als zugesandt, wenn es an die letzte vom Mitglied der Akademie schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einen Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungs-leiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

15 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse der Akademie es erfordert, oder wenn 5/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

16 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten der Akademie werden, soweit sie nicht von dem Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstands-mitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuß übertragen werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 3/4 sämtlicher Akademiemitglieder anwesend ist. Bei Beschlunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von über 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung der Akademie eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks der Akademie kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

17 - Auflösung der Akademie

- (1) Die Auflösung der Akademie kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, ist der Vorsitzende vertretungsberechtigter Liquidator.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Verein „Netzwerk Gesundheit“ in Mogsdorf/ Österreich. Sollte die genannte Organisation nicht mehr existieren, so soll eine gemeinnützige Organisation mit ähnlichen Zweck der die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (4) Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn die Akademie aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Ersatztermin für die entsprechende Veranstaltung angeboten. Können nur einzelne Inhalte oder Stunden nicht abgehalten werden, so hat der Teilnehmer keinerlei Anspruch auf einen Ersatztermin oder eine finanzielle oder sonstige Erstattung.

Der Austritt aus der Akademie ist – wenn es sich nicht um eine zeitlich befristete Gastmitgliedschaft handelt – erstmalig nach einem halben, oder ganzen Jahr ab Akademiebeginn möglich. Nach Ablauf der 6 bzw. 12 Monaten ist die Mitgliedschaft dann jederzeit mit einer monatlichen Frist zum Ende der bestehenden Laufzeit / Zahlperiode kündbar. Die Kündigung muss der Akademie somit spätestens einen Monat vor Ablauf der jeweiligen Zahlungsperiode vorliegen. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft erneut um die vereinbarte Laufzeit gemäß der Zahlungsperiode, jedoch maximal um 12 Monate. Eine Kündigung kann schriftlich oder über das RESONANZPUNKT – Akademie e.V. Buchungssystem im Internet erklärt werden.

Obengenannte Anwendungen und oder Beratungen - nachfolgend Sessions - sind, wie grundsätzlich auch alle anderen Angebote und Veranstaltungen von der RESONANZPUNKT – Akademie e.V., nicht als Ersatz für ärztliche oder medikamentöse Behandlung gedacht. Solche Sessions können erhebliche Bewusstseinsveränderungen auslösen. Menschen, die aus physischen oder psychischen Gründen unter ärztlicher Behandlung stehen, sollten vor jeglicher Teilnahme generell ihren Arzt hierzu befragen. Menschen mit Herz-Kreislaufproblemen sowie Menschen mit epileptischer Krankheitsgeschichte oder neurologischen Störungen wird generell von jeglicher Teilnahme an Sessions abgeraten. Gleiches gilt für Asthmatiker und hochschwangeren Personen, denen ebenfalls dringend von der aktiven Teilnahme an Sessions abgeraten wird. Bei der Teilnahme an Sessions trägt der Teilnehmer alle damit direkt oder indirekt verbundenen Risiken selbst. Der Teilnehmer / Besteller verpflichtet sich, diese Umstände zu berücksichtigen. Teilnehmer von Sessions erklären mit ihrer Anmeldung ausdrücklich, dass sie geistig und körperlich gesund, sowie über 18 Jahre alt sind. Die Teilnehmer erklären weiterhin, dass sie an allen Sessions in eigener Verantwortung teilnehmen und aus eventuellen Folgen keinerlei Ansprüche an die RESONANZPUNKT – Akademie e.V. oder die Seminarleitung ableiten.

Die Auswahl und Anwendung unserer angebotenen Produkte und Dienstleistungen erfolgt in alleiniger Verantwortung des Anwenders. Für Schäden an Eigentum und Gesundheit vor, während und nach einer Veranstaltungsteilnahme wird von Seiten der RESONANZPUNKT – Akademie e.V. nicht gehaftet. Die RESONANZPUNKT – Akademie e.V. haftet daher nicht für Schäden, die durch die Teilnahme selbst entstanden sind, im Fall einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen und vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Darüber hinaus ist eine solche ausgeschlossen. Vor, während und nach Veranstaltungen an Vorträgen / Seminaren / Sessions- oder Workshops trägt der Teilnehmer alle damit direkt oder indirekt verbundenen Risiken selbst. Die Akademie gibt keine Garantie in Bezug auf die Funktionalität oder die unter Verwendung vermittelter Informationen erzielten Ergebnisse. Sollte die RESONANZPUNKT – Akademie e.V. im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit handeln, so ist die Haftung der Höhe nach auf den Beitrag der bestehenden Mitgliedschaft beschränkt. Ferner ist eine Haftung für Folgeschäden und mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Sämtliche Ansprüche eines Teilnehmers haben keine Wirksamkeit, falls diese von dem Teilnehmer nicht innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Schadenfalls die RESONANZPUNKT – Akademie e.V. schriftlich angezeigt werden. Die RESONANZPUNKT – Akademie e.V. übernimmt keine Haftung für Personen- und Sachschäden, die bei der An- und Rückreise zum, sowie am Veranstaltungsort entstehen.

Die RESONANZPUNKT – Akademie e.V. kann diese AGB jederzeit ändern. Die RESONANZPUNKT – Akademie e.V. weist seine Mitglieder über eine Änderungsankündigung darauf hin, dass die Änderung wirksam wird, wenn das Mitglied nicht binnen der gesetzten Frist widerspricht. Widerspricht das Mitglied der Änderung nicht, gilt die Änderung als genehmigt. Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden einschließlich der Abbildung der Schriftform bedürfen zur Erlangung der Gültigkeit der Schriftform. Sollten Teile dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in diesem Falle die unwirksame Vereinbarung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck weitgehend entspricht und wirksam ist.